

Ordnung der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Jugendordnung)

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 2011
(keine Änderungen)**

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn besteht aus der

- Jugendfeuerwehr Limburg-Ahlbach,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Dietkirchen,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Eschhofen,
- Jugendfeuerwehr Limburg,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Lindenholzhausen,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Linter,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Offheim,
- Jugendfeuerwehr Limburg-Staffel.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Sie gehört der Kreisjugendfeuerwehr Limburg-Weilburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

(4) Die Jugendfeuerwehr ist aufgrund der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Limburg nach dieser Jugendordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der/die sich hierzu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwartin bedient. Daneben untersteht die Jugendfeuerwehr auch der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer / die jeweilige Wehrführerin, der/die sich hierzu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes / der jeweiligen Jugendfeuerwehrwartin bedient.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Ausbildung

(1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

(2) Die Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

(3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Staatsordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, oder bei dem Wehrführer / der Wehrführerin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Wehrführer / die Wehrführerin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Wehrführer / die Wehrführerin, im Verhinderungsfall durch seine/ihre Stellvertretung, durch Überreichung der Jugendordnung, des Mitgliedsausweises der Deutschen Jugendfeuerwehr und durch Handschlag.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden und
- den Stadtjugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
- die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Ordnungsmaßnahmen sind

- a) eine Ermahnung,
- b) ein mündlicher oder schriftlicher Verweis.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen zusammen mit seinen/seiner/seinem/ihren/ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlischt,

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
- bei schriftlicher Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,
- durch Ausschluss.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben bei - unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres, - fortgesetzter Schädigung des Ansehens der öffentlichen Feuerwehr, - wiederholter Verletzung der Pflicht zur Befolgung der für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen zuständiger Vorgesetzter. Dem Ausschluss hat grundsätzlich eine schriftliche, dem Mitglied und den/der/dem Erziehungsberechtigten bekanntzugebende Abmahnung mit Ausschlussandrohung für den Wiederholungsfall vorauszugehen, es sei denn, dass den Ausschluss begründende Vorkommnis ist von solcher Tragweite, dass das Mitgliedschaftsverhältnis bereits hierdurch auf Dauer gestört ist.

§ 7 Organe

(1) Organe der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn sind:

- die gemeinsame Jahreshauptversammlung (§ 8),
- die stadtteilbezogene Jahreshauptversammlung (§ 9),
- der Stadtjugendfeuerwehrausschuss (§ 10).

§ 8

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt. Bei dieser gemeinsamen Jahreshauptversammlung hat der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der einzelnen Jugendfeuerwehren,
- den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses

(3) Aufgaben der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind:

- Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, seines/ihrer Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin und des Schriftführers / der Schriftführerin,
- Genehmigung des Jahresberichtes des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin,
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Hinsichtlich der vorgenannten Wahlen betragen die jeweiligen Wahlperioden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Wahlzeit aus ihrem Amt aus, erfolgt im Rahmen der nächstfolgenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung eine Neuwahl.

(4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die gemeinsame Jahreshauptversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung ist mit dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall mit seiner/ihrer Stellvertretung, abzustimmen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der gemeinsamen Jahreshauptversammlung schriftlich bekanntzugeben. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

(6) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der einzelnen Jugendabteilungen. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite gemeinsame Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilungen beschlussfähig ist. Diese

zweite gemeinsame Jahreshauptversammlung hat innerhalb einer Frist von zwei bis sechs Wochen nach der erneuten Einladung stattzufinden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(8) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung, zu unterzeichnen ist.

§ 9

Stadtteilbezogene Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehren der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn statt.

(2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, einberufen. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Die stadtteilbezogene Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr zusammen.

(5) Aufgaben der stadtteilbezogenen Jahreshauptversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin,
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(6) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder stadtteilbezogenen Jahreshauptversammlung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekanntzugeben; § 8 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Wehrführer / die Wehrführerin und sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Jugendabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Jahreshauptversammlung einzuberufen.

fen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Jugendabteilung beschlussfähig ist. § 8 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 10

Stadtjugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart / der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin, den jeweiligen Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen, den jeweiligen Gruppenleitern/-Gruppenleiterinnen sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin. Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Schriftführers / der Schriftführerin.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss führt die Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aus, erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben, arbeitet mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss zusammen und gestaltet die Jugendfeuerwehrarbeit, soweit dies nicht von den Jugendfeuerwehrausschüssen in den jeweiligen Stadtteilen wahrgenommen wird. Er kann sich hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten für zuständig erklären, sofern nicht ausschließlich stadtteilbezogene Angelegenheiten betroffen sind.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, beruft die Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich ein. Er/Sie hat den Ausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung sind den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben. § 8 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. § 8 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(6) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 11

Stadtjugendfeuerwehrwart/in

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg sein. Er/Sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge

besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/-innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Die Lehrgänge können in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden. Vor der Bestätigung ist dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a) Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Auf den Stellvertreter / die Stellvertreterin treffen die gleichen Voraussetzungen zu.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, betreut die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, leitet die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Limburg der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, vertritt zusammen mit dem Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Limburg gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie seine/ihre Stellvertretung sind Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht im Wehrführerausschuss, soweit Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr betroffen sind. Bestehen hierüber Zweifel, entscheidet der Wehrführerausschuss zunächst über die Frage des Stimmrechts ohne Mitwirkung des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin und seiner/ihrer Stellvertretung.

(6) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Limburg zu bestätigen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie seine/ihre Stellvertretung wird von dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 12

Jugendfeuerwehrwart/-in

(1) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/-innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden. Vor der Bestellung ist dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a) Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin, hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz- und Stimmrecht im Feuerwehrausschuss, soweit Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr betroffen sind. Bestehen hierüber Zweifel, entscheidet der Feuerwehrausschuss zunächst über die Frage des Stimmrechts ohne Mitwirkung des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Gruppenleiters / der Gruppenleiterin.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer / von der Wehrführerin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 13 Gruppenleiter/-innen

Der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin unterstützt den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vor der Bestellung zum Gruppenleiter / zur Gruppenleiterin ist dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a) Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dieser Jugendordnung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit wählt. Als Wahlleiter/Wahlleiterin kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Schriftführer / die Schriftführerin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf entsprechenden Antrag wird geheim gewählt. Den Antrag kann nur ein Wahlberechtigter / eine Wahlberechtigte stellen.

(4) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Verwaltung

(1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden ehrenamtlich geführt.

(2) Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Zuschüsse o.ä. aufgebracht.

(3) Die Verwaltung sowie Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt durch den jeweiligen Vereinsvorstand.

§ 16 Ausbildung

(1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

(2) In jeder Jugendfeuerwehr ist fortlaufend ein Mitgliederverzeichnis und ein Dienstbuch zu führen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart / die jeweilige Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der jeweilige Gruppenleiter / die jeweilige Gruppenleiterin.

§ 17 Soziale Absicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs. 10 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

(2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

§ 18 Schutzkleidung, Ausrüstung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien des zuständigen Hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kostenlos gestellt.

(2) Für verlorengegangene oder mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände ist von dem/der/den Erziehungsberechtigten Ersatz zu leisten.

§ 19

Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg

(1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limburg erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

(2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

(3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Dieser Nachweis ist von dem jeweiligen Wehrführer / der jeweiligen Wehrführerin, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung, auszustellen.